

# Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten

Bildungsveranstaltung der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017 in Merzig

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler Kastanienweg 15 66386 St. Ingbert

> Telefon: 06894 9969237 Telefax: 06894 9969238 Mail: Post@RKPN.de

> > www.RKPN.de

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### Patrick R. Nessler

Rechtsanwalt



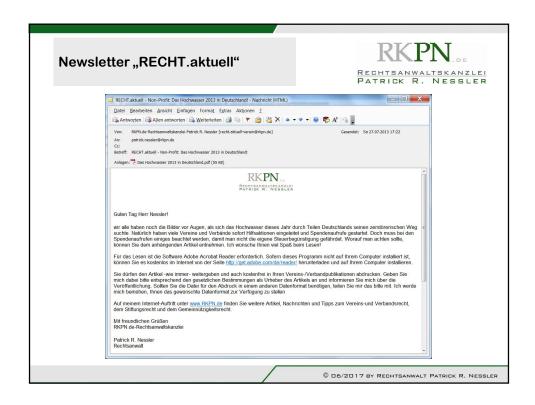
Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert

Vereins-, Verbands-, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, Schwerpunkte: Kleingartenrecht

- Justiziar des Landessportverbandes für das Saarland, Saarbrücken
- Fach-Experte für "Recht" der Landesarbeitsgemeinschaft Pro Ehrenamt e.V., Saarbrücken
- Generalsekretär des Deutschen Betriebssportverbandes e.V., Berlin
- Mitglied der Kommission Finanzen des Bundesverband Deutsche Tafel e.V., Berlin
- Dozent für Vereins- und Sportrecht an der Deutschen Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement, Saarbrücken
- · etc.



Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



### Was wir heute besprechen:



- Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es und welche muss der Verein wählen?
- · Grundsätze des "Jahresabschlusses"
- Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?
- · Was ist bezüglich Spenden beachten?
- · Was ist bei Verlusten zu beachten?
- Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?
- Muss auch das Vermögen dargestellt werden?
- Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



# Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es und welche muss der Verein wählen?

Oder: Bilanz? Einnahmen-Überschuss-Rechnung? Was brauche ich?

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Rechenschaftspflicht



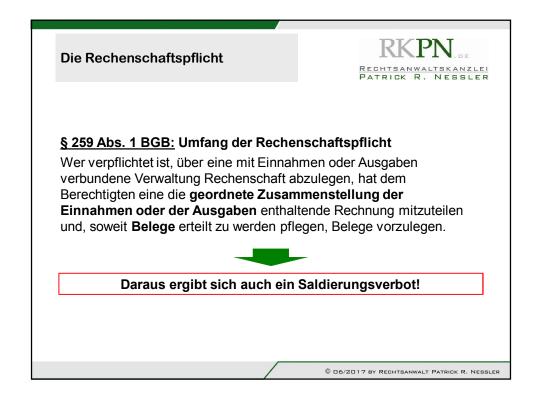
### § 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 [Auftragsrecht] entsprechende Anwendung.

### § 666 BGB: Rechenschaftspflicht

Der Beauftragte ist verpflichtet, ... nach der Ausführung des Auftrags **Rechenschaft** abzulegen.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



Die allgemeinen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten



### § 140 AO:

Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, auch für die Besteuerung zu erfüllen.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

Der handelsrechtliche "Jahresabschluss"



### § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB: Vollständigkeit. Verrechnungsverbot

Der **Jahresabschluss** hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.



### § 1 HGB:

- (1) **Kaufmann** im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Buchführungspflicht



### § 141 Abs. 1 AO: Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger

**Gewerbliche Unternehmer** ..., die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

- 1. Umsätze einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes, von mehr als 600 000 Euro im Kalenderjahr oder ...
- 4. einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 60 000 Euro im Wirtschaftsjahr ...

gehabt haben, sind **auch dann verpflichtet**, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### Bilanzierung oder EÜR?



### § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG: Gewinnbegriff im Allgemeinen

Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Betriebsvermögen** am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.



### § 4 Abs. 3 Satz 1 EStG: Gewinnbegriff im Allgemeinen

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

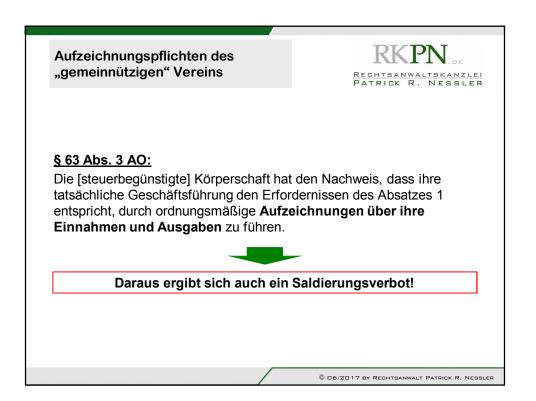
© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



## Grundsätze des "Jahresabschlusses"

Oder: Die allgemeinen Regeln!

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



			CHTSANWALTSKANZLE FRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig-keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

vier Bereichen			HTSANWALTSKANZLE FRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
<ul> <li>Mitgliedsbeiträge</li> <li>Spenden</li> <li>Öffentliche Zuschüsse</li> <li>Schenkungen</li> <li>Erbschaften</li> <li>Vermächtnisse</li> <li>Bußgelder</li> </ul>	<ul> <li>Einnahmen aus Kapitalanlagen</li> <li>Vermietung / Verpachtung von Immobilien (langfristig)</li> </ul>	<ul> <li>Satzungsgemäße Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>Tombola</li> </ul>	<ul> <li>Verkauf von Speisen und Getränken</li> <li>Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt</li> <li>Kurzfristige Vermietung</li> <li>Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb</li> <li>Werbeanzeigen</li> </ul>





### § 51 Abs. 1 Satz 3 AO: Allgemeines

Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.



Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung und deren Vermögen müssen in die Gesamtabrechnung des Vereins einfließen!



Der Hauptverein sollte sich von den Abteilungsvetretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich bestätigen lassen!

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



# Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?

Oder: Wo wird es nach dem Gesetz kritisch?

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Steuerfreigrenze für Gewerbeund Körperschaftssteuer



### § 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 35.000 Euro im Jahr, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

Der Butev Home	enrahmen SKR 4	REC	HTSANWALTSKANZLE FRICK R. NESSLEI
Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig-keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Zweckbetrieb "Sportliche Veranstaltungen "



### § 67a Abs. 1 und 2 AO:

- (1) Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

			BHTSANWALTSKANZLE FRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig-keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht

Die Vereinfachungsregelung des UStG



### § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird von Unternehmern, ... nicht erhoben, wenn der ... Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

		PA <sup>-</sup>	TRICK R. NESSLEF
Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensver- waltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5	Kontenklasse 7/8
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstig- ten) satzungsmä- ßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätig-keit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht



Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### **Definition der Spende**



"Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen freiwillig und ohne Gegenleistung zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die Motivation des Zuwendenden entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBI II 1988, 220)."

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Keine Saldierung bei Verzichtsspende!



### § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 EStG:

Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist.



Wirtschaftlich ist Verzicht eine Zahlung mit Rückzahlung, die so auch aufzuzeichen ist!

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

Neue Fristen für die Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen



#### § 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes dürfen Zuwendungsbestätigungen im Sinne des § 50 Absatz 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung nur ausstellen, wenn

- das Datum der Anlage zum K\u00f6rperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht l\u00e4nger als f\u00fcnf Jahre zur\u00fcckliegt oder
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die Frist ist taggenau zu berechnen.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung



### § 50 Abs. 4 EStDVO:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



### Was ist bei Verlusten zu beachten?

Oder: Vorsicht! Gefahr!

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Ausschließlichkeit



### § 56 AO:

**Ausschließlichkeit** liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.



"Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer Fehlkalkulation beruht und die Körperschaft bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt." (BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### Die großzügigere Finanzverwaltung



### **AEAO Nr. 4 zu § 55**:

Eine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für den Ausgleich des Verlustes eines einzelnen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs liegt ... nicht vor, soweit der Verlust bereits im Entstehungsjahr mit Gewinnen anderer steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe verrechnet werden kann.

Verbleibt danach ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den sechs vorangegangenen Jahren Gewinne des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in mindestens gleicher Höhe zugeführt worden sind.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



# Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?

Oder: Wenn Geld übrig ist ...

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### Die Mittelverwendungsfrist (Selbstlosigkeit)



#### § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO:

... Die Körperschaft muss ihre Mittel vorbehaltlich des § 62 grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die zweckgebundene Rücklage



### § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

 einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; ...



Erforderlich ist bestimmter Grund und ein konkreter Zeitpunkt der Verwirklichung des Rücklagegrundes! Ohne genaue Zeitvorstellung kann diese sog. Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage zulässig sein, wenn die Durchführung des Vorhabens in einem angemessenen Zeitraum (ca. 3 bis 5 Jahre) möglich ist.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

# § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO: Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise 1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu

### AEAO Nr. 4 Satz 5 zu § 62:

erfüllen; ...

Die Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität ist zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage).

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Die Wiederbeschaffungsrücklage



### § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

 einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. Die Voraussetzungen für eine höhere Zuführung sind nachzuweisen; ..."

§ 7 EStG

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

### Die freie Rücklage



### § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise ...

 der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens ein Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und darüber hinaus höchstens 10 Prozent der sonstigen nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden Mittel.

Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung in den folgenden zwei Jahren nachgeholt werden; ...

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

### Beispiel für neue Regelung zur Bildung freier Rücklagen



### 2016

Einnahmen ideeller Bereich	10.000,00€
Ausgaben ideeller Bereich	9.500,00 €
Einnahmen Vermögensverwaltung	12,00 €
Einnahmen Zweckbetrieb	10.000,00€
Ausgaben Zweckbetrieb	9.000,00€
Einnahmen Wirtschaftl. Geschäftsb.	10.000,00€
Ausgaben Wirtschaftl. Geschäftsb.	9.000,00€

Wie groß darf die freie Rücklage für 2016 sein?

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017



© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Das Anlagenverzeichnis



### § 4 Abs. 3 Satz 5 EStG:

Die Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

Die besonderen steuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten



### AEAO Nr. 1 zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht** mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten. ...

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



### Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?

Oder: Auf die Details kommt es an!

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

#### Der Vorsteuerabzug



### § 15 Nr. 1 UStG:

Der Unternehmer kann die folgenden Vorsteuerbeträge abziehen:

 die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung besitzt. ...

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Rechnungsinhalte - Teil 1



### § 14 Abs. 4 UStG:

Eine Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

- 1. den **vollständigen Namen** und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- 3. das Ausstellungsdatum,
- 4. eine **fortlaufende Nummer** mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- 5. die **Menge und** die **Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen **Leistung**,...

Bildungsveranstaltung "Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten" der Ehrenamtbörse des Landkreises Merzig-Wadern am 01.06.2017

Die Rechnungsinhalte - Teil 2



### § 14 Abs. 4 UStG:

- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
- 8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt und
- 9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers. ...

© 06/2017 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER



### Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit!